

nicht befohlen werden können, kann ich mich zu gesetzlichen Vorschlägen an dieser Stelle nicht entschließen.

Mein Vorschlag geht vielmehr dahin, daß der Staat allen reformatorischen Geistern, die über das Mittelmaß hinausgehen, die also zu Unterricht und Erziehung wirklich etwas zu sagen haben, Gelegenheit geben sollte, an pädagogischen Hochschulen, die wir freilich noch nicht haben, aber haben müssen, zu lehren und zu praktizieren. Hier, vor der frischen Jugend des Lehrerstandes, vor denjenigen, die schon nach wenigen Jahren den Geist der Schule bestimmen werden, aber auch im Angesichte der freiesten Kritik mag das Neue mit dem Alten, das werdende mit dem Bestehenden sich messen.

Die Unterrichtsverwaltung muß aber auch Raum gewähren, in den Schulen selbst das Neue zu erproben. Dann wird der Tag kommen, wo diese Forderungen keine Forderungen mehr sind, sondern alltägliche Praxis, wie heute das Lautieren und das Singen nach Noten. In gesetzliche Bestimmungen werden diese Forderungen aber schwer zu fassen sein.

## 6. Konfessionelle Gliederung der Volksschule.

### Preußen.

„Die öffentlichen Volksschulen sind in der Regel so einzurichten, daß der Unterricht evangelischen Kindern durch evangelische Lehrkräfte, katholischen Kindern durch katholische Lehrkräfte erteilt wird.“

„Lediglich wegen des Religionsbekenntnisses darf keinem Kinde die Aufnahme in die öffentliche Volksschule seines Wohnortes verweigert werden.“

„An einer Volksschule, an der nach ihrer besonderen Verfassung bisher gleichzeitig evangelische und katholische Lehrkräfte anzustellen waren, behält es dabei auch in Zukunft sein Bewenden; in einem Schulverbande, in dem lediglich Volksschulen der vorbezeichneten Art bestehen, können neue Volksschulen nur auf derselben Grundlage errichtet werden. Eine Änderung kann aus besonderen Gründen durch Beschluß des Schulverbandes mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde herbeigeführt werden.“

„Beträgt in einem Schulverbande, welcher lediglich mit katholischen Lehrkräften besetzte öffentliche Volksschulen enthält, die Zahl der einheimischen schulpflichtigen evangelischen Kinder, mit Ausschluß der Gastschulkinder, während fünf aufeinanderfolgender Jahre über 60, in den Städten, sowie